



\*\*\*\*\*

27.12.2018  
EINGEGANGEN

## Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

4 Bs 232/18  
2 E 5600/18

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

.....  
.....

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Joachim Schaller,  
Eimsbütteler Straße 16,  
22769 Hamburg,  
- J-57-18-BA - ,

g e g e n

Studierendenwerk Hamburg  
Anstalt öffentlichen Rechts  
BAföG-Amt,  
Grindelallee 9,  
20097 Hamburg,  
- 901-00510000194.3 - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat, am 18. Dezember 2018 durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Jahns,  
die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Walter,  
den Richter am Verwaltungsgericht Stemplewitz

beschlossen:

st/-

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 20. November 2018 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe

#### I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Teilaufhebung eines bewilligenden Bescheides, mit dem ihm Ausbildungsförderungsleistungen gewährt worden waren, und begehrt die vorläufige Auszahlung einbehaltener Beträge.

Der 1995 geborene Antragsteller nahm im Oktober 2016 sein Studium im Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik an der Universität Hamburg auf und erhielt dafür im Bewilligungszeitraum Oktober 2016 bis September 2017 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Mit Bescheid vom 10. Oktober 2017 bewilligte die Antragsgegnerin auf den Antrag des Antragstellers vom 12. September 2017 Leistungen in Höhe von 649 Euro monatlich für den Zeitraum Oktober 2017 bis September 2018.

Im Sommersemester 2018 wechselte der Antragsteller die Fachrichtung und studierte fortan für das Lehramt an Gymnasien Deutsch, Englisch und Erziehungswissenschaften an der Universität Hamburg. Für diesen Bachelorstudiengang hatte er sich bereits für das Wintersemester 2017/2018 beworben, den Zulassungsbescheid für das Sommersemester 2018 erhielt er im Vergleichswege. Den Fachrichtungswechsel begründete er gegenüber der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 1. Mai 2018 damit, dass er zunächst Anglistik und Amerikanistik studiert habe, da ihn Englisch schon immer am meisten interessiert habe und er nicht den Numerus Clausus für das Lehramtsstudium gehabt habe. In dieses Studienfach habe er sich eingeklagt. Mit am 24. Mai 2018 eingegangenem Schreiben teilte der Antragsteller der Antragsgegnerin auf deren Frage ergänzend mit, dass er sein Studium der Anglistik und Amerikanistik nicht beendet hätte, sofern eine Zulassung für das Lehramtsstudium nicht geklappt hätte. Für das Wintersemester 2016/2017 habe er sich nicht für das Lehramtsstudium beworben und insofern auch keine Ablehnung erhalten. An anderen Hochschulen habe er sich nicht für ein Lehramtsstudium beworben.

Mit Bescheid vom 25. Mai 2018 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag vom 12. September 2017 ab, da ein wichtiger Grund für den Fachrichtungswechsel nicht vorliege, und stellte die Leistungen vorerst zum Juni 2018 ein.

Seinen Widerspruch vom 7. Juni 2018 begründete der Antragsteller damit, dass er den Studiengang Anglistik und Amerikanistik als „zweite Wahl“ aufgenommen habe, da er geglaubt habe, aufgrund des Numerus Clausus keine Chance auf einen Lehramtsstudienplatz zu haben. Erst zum Wintersemester 2017/2018 seien ihm seine Chancen bewusst geworden. Er habe nicht beliebig den Studiengang gewechselt, sondern sich zunächst mit dem Fach Anglistik arrangiert, um nach zwei Semestern definitiv den Versuch zu starten, auf Lehramt studieren zu können. Ihm sei klar gewesen, dass er nur das Anglistikstudium auf Dauer nicht hätte fortsetzen wollen, er habe aber das Studium fortsetzen wollen, weil er davon ausgegangen sei, dass die Studienleistungen in Anglistik auf das Lehramtsstudium angerechnet würden.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 bestätigte die Universität Hamburg dem Antragsteller, dass er sich nach Anerkennung von Leistungen im Studiengang Anglistik und Amerikanistik im Umfang von 30 Leistungspunkten im 4. Fachsemester befinde, in den Teilstudiengängen Erziehungswissenschaft und Deutsch hingegen im 1. Fachsemester.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2018 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch zurück.

Am 13. Juli 2018 erhob der Antragsteller Klage (2 K 3738/18), über die noch nicht entschieden wurde.

Am 16. Oktober 2018 erließ die Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung einen Teilaufhebungsbescheid in Bezug auf den Bescheid vom 10. Oktober 2017 und führte zur Begründung aus, nach dem Fachrichtungswechsel liege eine Änderung eines für den Förderungsanspruch wesentlichen Sachverhalts im Sinne von § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG vor, die nach Erlass des Bewilligungsbescheides erfolgt sei. Die Leistungen seien ab April 2018 einzustellen. Mit Bescheid vom 18. Oktober 2018 forderte die Antragsgegnerin eine Überzahlung in Höhe von 1.298,-- Euro zurück.

Gegen beide Bescheide legte der Antragsteller unter dem 30. Oktober 2018 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, da ein Lehramtsstudium an der Universität Hamburg

nur zum Wintersemester aufgenommen werden könne, habe er Anglistik und Amerikanistik im 3. Fachsemester weiter studiert, um anrechenbare Studienleistungen erbringen zu können. Es habe sich nicht um ein „Parkstudium“ gehandelt. Zum Wintersemester 2016/2017 habe er sich nur für Anglistik und Amerikanistik beworben, da er keine Chance auf einen Lehramtsstudienplatz gesehen habe. Er habe sich dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt - Wintersemester 2017/2018 - für das Lehramtsstudium beworben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. November 2018 wies die Antragsgegnerin die Widersprüche gegen die Bescheide vom 16. und 18. Oktober 2018 zurück.

Der Antragsteller erweiterte seine bereits erhobene Klage (2 K 3738/18) um die Bescheide vom 16. und 18. Oktober 2018.

Am 30. Oktober 2018 hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er hat beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 16. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. November 2018 wiederherzustellen und der Antragsgegnerin aufzugeben, ihm die mit Bescheid vom 10. Oktober 2017 für die Monate Juni 2018 bis September 2018 bewilligte Ausbildungsförderung auszusahlen.

Mit Beschluss vom 20. November 2018 hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt, soweit sie sich gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. November 2018 richtet und der Antragsgegnerin aufzugeben, die mit Bescheid vom 10. Oktober 2017 bewilligte Ausbildungsförderung für die Monate Juni bis September 2018 vorläufig auszuzahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der angefochtene Bescheid vom 16. Oktober 2018 sei wahrscheinlich rechtswidrig. Die Antragsgegnerin könne die Teilaufhebung bezogen auf den Bewilligungszeitraum Oktober 2017 bis September 2018 nicht auf § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG stützen. Ein Fachrichtungswechsel betreffe einen maßgeblichen Umstand im Sinne von § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG nur dann, wenn die Förderungsfähigkeit der Ausbildung hierdurch entfalle oder sich ändere. Dies sei nicht der Fall. Bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel werde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG in der Regel vermutet, dass die Voraussetzung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG erfüllt sei, wenn der Wechsel des Studiums bis zum Beginn des 3. Fachsemesters erfolge. Der Antragsteller komme in den Genuss dieser Vermutungsregel, da die Antragsgegnerin zugrunde gelegt habe, dass der Wechsel nach dem 2. Fachsemester erfolgt sei. Die Vermutung führe

dazu, dass die näheren Umstände für den Fachrichtungswechsel im Regelfall unerheblich für die Leistungsgewährung seien. Für die Entkräftung dieser Regelvermutung trage die Antragsgegnerin die Beweislast. Als widerlegt sei die Vermutung insbesondere im Falle von „völlig willkürlichen Ausbildungs- und Fachrichtungswechseln ohne ernsthafte Abschlussabsicht“ anzusehen. Die Antragsgegnerin habe die Vermutungsregelung nicht entkräftet. Es sei bereits fraglich, ob im Falle eines nur über zwei Semester betriebenen sog. „Parkstudiums“, das von vornherein nicht mit der Absicht aufgenommen worden sei, es zu beenden, sondern das nur zur Überbrückung einer Zeit bis zu dem eigentlich beabsichtigten Studium diene, die Vermutung des wichtigen Grundes entkräftet werde, da von einer unschädlichen Orientierungsphase ausgegangen werden könnte. Dies könne jedoch offenbleiben. Im vorliegenden Fall des (erstmaligen) Fachrichtungswechsels erkenne die Kammer nicht, dass der Antragsteller zuvor über zwei Semester ein solches „Park- oder Überbrückungsstudium“ betrieben habe, das er nicht habe abschließen wollen. Aus seiner Erklärung vom 24. Mai 2018, er habe das erste Studium nicht abschließen wollen, gehe nicht eindeutig hervor, dass dies bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme des Erststudiums gegolten habe. Gegen eine solche Annahme spreche, dass er sein Studium der Anglistik und Amerikanistik tatsächlich gefördert und anrechnungsfähige Leistungspunkte erworben habe. Vielmehr dürfte es sich um eine rückblickende Betrachtung handeln, als bereits die Möglichkeit des Lehramtsstudiums im Raum gestanden habe bzw. ihm ein Studienplatz zugesagt worden sei. Die Erklärung des Antragstellers sei auch im Kontext mit der angesichts des Notendurchschnitts im Abitur von 2,9 nicht fernliegenden Annahme, kein Lehramtsstudium aufnehmen zu können und deshalb sein Zweitwunschstudium aufgenommen zu haben, zu sehen. Der Wechsel vom Studium der Anglistik und Amerikanistik zu einem das Fach Englisch umfassenden Lehramtsstudium erscheine auch nicht völlig willkürlich. Vor diesem Hintergrund habe auch der Antrag auf vorläufige Auszahlung der einbehaltenen Leistungen für die Monate Juni bis September 2018 Erfolg.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit der vorliegenden Beschwerde.

## II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Aus den von der Antragsgegnerin dargelegten Gründen, die das Beschwerdegericht nur zu prüfen hat (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO), ist die angefochtene Entscheidung weder zu ändern noch aufzuheben.

1. Die Antragsgegnerin macht zunächst geltend, zur Widerlegung der Regelvermutung müsse jeder Umstand ausreichen, aus dem sich nach rechtlichen Gesichtspunkten eindeutig und beweisbar ergebe, dass ein wichtiger Grund nicht anerkannt werden könne. Es müsse nicht der von der Rechtsprechung erarbeitete Regelfall eines „völlig willkürlichen Ausbildungs- und Fachrichtungswechsels ohne ernsthafte Abschlussabsicht“ erfüllt sein. Ein eindeutiger Fall für die Verneinung eines wichtigen Grundes sei gegeben, wenn einem Auszubildenden die Absicht des ordnungsgemäßen Studienabschlusses fehle. Es könne nur darum gehen, ob das Fehlen des Abschlusswillens hinreichend bewiesen sei.

Mit diesem Vorbringen legt die Antragsgegnerin nicht dar, dass das Verwaltungsgericht von einem unzutreffenden Maßstab ausgegangen ist. Dass, wie die Antragsgegnerin vorträgt, das Verwaltungsgericht angenommen habe, dass die Vermutung lediglich bei einem „völlig willkürlichen Ausbildungs- und Fachrichtungswechsel ohne ernsthafte Abschlussabsicht“ widerlegt werde, trifft nicht zu. Das Verwaltungsgericht hat zunächst angenommen, dass die Antragsgegnerin, was sie selbst nicht bestreitet, die Beweislast für die Entkräftung der Regelvermutung trägt, und dass die Vermutung insbesondere im Fall von „völlig willkürlichen Ausbildungs- und Fachrichtungswechseln ohne ernsthafte Abschlussabsicht“ als widerlegt anzusehen sei. Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ zeigt, dass es sich dabei nach Ansicht des Verwaltungsgerichts um einen typischen, gerade aber nicht um den einzigen Fall handelt, der zur Widerlegung der Regelvermutung führt. Dass das Verwaltungsgericht insoweit von einem weiteren Verständnis ausgeht, belegt auch das angeführte Literaturzitat (Steinweg, in: Ramsauer/ Stallbaum, BAföG, 6. Aufl. 2016, § 7 Rn. 158), in dem allgemein von der Widerlegbarkeit der Vermutung ausgegangen und - nur - ausgeführt wird, das Amt für Ausbildungsförderung dürfe die Ausbildungsförderung versagen, wenn es die Gewissheit erlangt habe, dass ein wichtiger Grund für den Fachrichtungswechsel tatsächlich nicht gegeben sei. Insofern hat das Verwaltungsgericht zwar erhebliche Anforderungen an die Widerlegung der gesetzlichen Regelvermutung gestellt (Bl. 9 BA), hat aber letztlich nicht mehr verlangt als die Antragsgegnerin selbst, die in ihrer Beschwerdebegründung davon ausgeht, sie müsse hinreichend beweisen, dass dem Auszubildenden die Absicht eines ordnungsgemäßen Studienabschlusses fehle.

2. Weiter trägt die Antragsgegnerin vor, es könne nicht auf eine möglicherweise förderungsrechtlich unschädliche Orientierungsphase verwiesen werden. Die Frage der Orientierungsphase werde in erster Linie relevant, wenn ein Auszubildender sich zwar noch nicht definitiv zur Beendigung des gewählten Studiengangs entschlossen habe, aber die

zur Aufgabe des Studiums führenden Umstände bereits früher hätte erkennen können. Sei dem Auszubildenden bewusst, dass er das Studium nicht mehr fortführen wolle, stelle sich die Frage der Einräumung einer Orientierungsphase nicht mehr.

Auch hiermit erschüttert die Antragsgegnerin den verwaltungsgerichtlichen Beschluss nicht. Das Verwaltungsgericht stellt zwar die Möglichkeit in den Raum, dass von einer förderungsrechtlich unschädlichen Orientierungsphase des Studierenden ausgegangen werden könnte, lässt dies jedoch ausdrücklich offen (Bl. 9, 10 BA).

3. Schließlich führt die Antragsgegnerin aus, es sei nicht erkennbar oder gar nachweisbar, dass der Antragsteller von vornherein nicht beabsichtigt habe, das Studium der Anglistik und Amerikanistik abzuschließen. Hierauf komme es allerdings bei der Einordnung des Studiums als Überbrückungsstudium nicht ausschließlich an. So werde ein zunächst mit Abschlusswillen betriebenes Studium in dem Augenblick zum Überbrückungsstudium, in dem die Absicht, das Studium bei Nichtzulassung zum Wunschstudium abzuschließen, weg falle. Die Erklärung des Antragstellers vom 24. Mai 2018 stelle eine rückblickende Betrachtung dar. Aufgrund der Bewerbung zum Lehramtsstudium im 2. Semester für das Wintersemester 2017/2018, spätestens aber mit der Beauftragung eines Anwalts und die Einklage im 3. Semester müsse man davon ausgehen, dass sich der Antragsteller über die Erfolgsaussichten der Zulassung im Klaren gewesen sei. In einer Gesamtschau sei die Stellungnahme des Antragstellers auf das Ende der Bewerbungsphase, zumindest aber auf den Beginn des 3. Semesters zu beziehen. Dies werde durch das Widerspruchsschreiben vom 7. Juni 2018 bestärkt, in dem er ausgeführt habe, dass für ihn klar gewesen sei, dass er das Anglistikstudium auf Dauer nicht hätte fortsetzen wollen. Spätestens zum Zeitpunkt der Einklage zum Lehramtsstudium sei der Abschlusswille weggefallen, sodass der Antragsteller das ursprüngliche Studium nach dem Erfordernis der Unverzögerlichkeit nicht mehr hätte fortsetzen dürfen. Beim Nachweis innerer Vorgänge, wie dem Vorhandensein eines Abschlusswillens, komme den mündlichen oder schriftlichen Äußerungen eines Antragstellers wesentliche Bedeutung zu. Lügen hinreichend in negativer Hinsicht zu deutende Erklärungen vor, sei es Sache eines Antragstellers, den sich daraus ergebenden Eindruck zu widerlegen. Daher müsse hier auch von einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast ausgegangen werden. Dies sei auch im Verfahren des § 123 VwGO zu beachten, da das Gericht eine Prognose darüber anzustellen habe, welche Chancen der Antragsteller im Hauptsacheverfahren habe, seine hier als eindeutig zu wertenden Aussagen bzw. sich daraus ergebende Schlussfolgerungen zu widerlegen.

Mit diesem Vorbringen erschüttert die Antragsgegnerin den verwaltungsgerichtlichen Beschluss ebenfalls nicht. Die mit einer eingehenden Würdigung des schriftlichen Vorbringens des Antragstellers begründete Wertung des Verwaltungsgerichts, der Antragsteller habe mit dem Studium der Anglistik und Amerikanistik kein „Park- oder Überbrückungsstudium“ begonnen, das er nicht habe abschließen wollen, erscheint auch im Lichte der Beschwerdebegründung nicht als fehlerhaft.

Die Antragsgegnerin räumt in ihrer Beschwerdebegründung ein, dass nicht erkennbar oder nachweisbar sei, dass der Antragsteller von vornherein nicht beabsichtigt habe, das Studium der Anglistik und Amerikanistik abzuschließen. Sie geht jedoch davon aus, dass die Absicht, dieses Studium abzuschließen, aufgrund der tatsächlich erfolgten Bewerbung für das Wintersemester 2017/2018, spätestens aber zum Zeitpunkt der Beauftragung eines Anwalts und der Einklage im 3. Semester weggefallen sei. Dass dem so ist, legt die Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der ihr obliegenden Beweislast nicht erfolgreich dar. Die schriftlichen Einlassungen des Antragstellers sind - anders als die Antragsgegnerin in ihrer Beschwerdebegründung meint - nicht in einer Weise eindeutig, dass sie zur Entkräftung der Regelvermutung herangezogen werden können, und dass eine Umkehr der - zunächst der Antragsgegnerin obliegenden - Beweislast gerechtfertigt wäre.

Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat im Eilverfahren davon aus, dass der Antragsteller mit dem Studium der Anglistik und Amerikanistik nicht lediglich eine Zeit überbrücken wollte, bis er sein Lehramtsstudium aufnehmen konnte. Dies entspricht jedenfalls für den Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums der Anglistik und Amerikanistik auch der Auffassung der Antragsgegnerin. Dass die Abschlussabsicht in förderungsschädlicher Weise vor Aufnahme des Lehramtsstudiums entfallen wäre, ist unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragsgegnerin nicht anzunehmen.

Grundsätzlich gilt, dass es förderungsunschädlich ist, wenn ein Auszubildender ein Studium, das seiner Neigung weniger entspricht als das eigentlich angestrebte, unter dem Vorbehalt beginnt, das als Alternative zum Wunschstudium aufgenommene Studium für den Fall der Zulassung zum Wunschstudium abbrechen zu wollen. Vorausgesetzt ist dabei jedoch der Wille des Auszubildenden, das Studium seiner zweiten Wahl berufsqualifizierend abzuschließen, sofern das Wunschstudium nicht möglich ist. Beabsichtigt der Auszubildende mit dem Studium dagegen lediglich - ohne Abschlussabsicht -, die Wartezeit bis zur Zulassung zum Wunschstudium zu überbrücken, dann ist bereits deshalb kein wichtiger Grund für den späteren Fachrichtungswechsel anzuerkennen (BVerwG, Beschl.



v. 27.5.1988, 5 B 151.87, juris Rn. 3; OVG Münster, Urt. v. 29.8.1990, 16 A 146/90, juris Rn. 14). Zu akzeptieren dürfte allerdings sein, wenn der Auszubildende seine ursprüngliche Absicht, das „Zweitwunsch“-Studium abzuschließen, wegen der während dieses Studiums erkannten Möglichkeit, doch sein Wunschstudium beginnen zu können, aufgibt, dieses Studium aber gleichwohl fortsetzt, weil er dort Leistungen erbringen kann, die auf das eigentliche, zum nächstmöglichen Zeitpunkt begonnene Wunschstudium angerechnet werden können. Dass in einer solchen Konstellation nicht von einem förderungsrechtlich schädlichen Parkstudium ausgegangen werden muss, hat auch das Bundesverwaltungsgericht als möglich angesehen (Urt. v. 21.6.1990, 5 C 66.85, BVerwGE 85, 188, juris Rn. 11, 13 und v. 9.6.1983, 5 C 122.81, BVerwGE 67, 250, juris Rn. 11).

Unter Berücksichtigung des im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO anzulegenden Maßstabs, der im Rahmen des § 7 Abs. 3 BAföG geboten Interessenabwägung (BVerwG, Urt. v. 21.6.1990, 5 C 66.85, BVerwGE 85, 188, juris Rn. 13) und der Vermutungsregelung in § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG dürfte hier kein förderungsschädlicher Fachrichtungswechsel des Antragstellers im Sinne von § 7 Abs. 3 BAföG erfolgt sein. Die Vermutungsregelung dürfte nicht durch die von der Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung angeführten Schreiben des Antragstellers zu entkräften sein. Sein Schreiben vom 24. Mai 2018, in dem er erklärte, dass er das Studium der Anglistik und Amerikanistik nicht beendet hätte, sofern eine Zulassung für das Lehramtsstudium nicht geklappt hätte, lässt einen Schluss auf die Förderungsschädlichkeit des Fachrichtungswechsels ebenso wenig zwingend zu, wie sein Schreiben vom 7. Juni 2018, in dem er ausführt, ihm sei klar gewesen, dass er nur das Anglistikstudium auf Dauer nicht hätte fortsetzen wollen, da sich für ihn die Lehr- amtsperspektive als ganz wichtig und entscheidend herausgestellt habe. Insofern mag er den Abschlusswillen zu einem der von der Antragsgegnerin benannten Zeitpunkte aufgegeben haben. Nicht unberücksichtigt wird man aber die Perspektive des Antragstellers lassen können, dessen Blick nach vorne auf die Möglichkeit, das Lehramtsstudium zu beginnen gerichtet war. Ob er das Studium der Anglistik und Amerikanistik tatsächlich aufgegeben oder nicht doch zum - nicht mehr fernen - Abschluss gebracht hätte, wäre das Lehramtsstudium unerreichbar geblieben, lässt sich nicht hinreichend sicher feststellen. Zudem hat der Antragsteller auch im Schreiben vom 7. Juni 2018 erklärt, er habe sich zunächst mit dem Fach Anglistik arrangiert und das Anglistikstudium fortgesetzt, weil er davon ausgegangen sei, dass die Studienleistungen in Anglistik auf das Lehramtsstudium angerechnet werden würden. Damit spricht jedenfalls bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung überwiegendes dafür, dass der Fachrichtungswechsel vom Studium der Anglistik und Amerikanistik als „Zweitwunsch“-Studium zum Lehramtsstudium aus

wichtigem Grund im Sinne von § 7 Abs. 3 BAföG erfolgte und die Fortsetzung dieses Studiums auch über den Zeitpunkt der Bewerbung für das Lehramtsstudium zum Wintersemester 2017/2018 bzw. die Einklage zum Lehramtsstudium für das Sommersemester 2018 hinaus nicht der reinen Überbrückung diene, sondern - unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, zum Wunschstudium zugelassen zu werden - einem planvollen und verantwortungsbewussten Aufbau des Studiums durch den Antragsteller diene. Tatsächlich wurden dann auch die von ihm im Studiengang Anglistik und Amerikanistik erbrachten Leistungen auf das Lehramtsstudium in der Weise angerechnet, dass sich der Antragsteller bei Aufnahme des Teilstudiengangs Englisch im Rahmen des Lehramtsstudiums bereits im 4. Fachsemester befand (vgl. Bescheinigung der Universität Hamburg vom 21. Juni 2018).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Jahns

Walter

Stemplewitz



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 20.12.2018

Stein  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.

M. Stein